

# Allgemeine Hinweise Muster- Bildungsvertrag

für duale Studiengänge

**zusätzlich zum Berufsausbildungsvertrag der Industrie- und Handelskammern**

- Grau markierte Textstellen sind individuell anzupassen
- Eine Teilnahme am Berufsschulunterricht muss schriftlich vereinbart werden.
- Der Auszubildende beantragt die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bei der zuständigen Stelle
- Die Rückzahlungsklausel ist der jeweils neusten Rechtsprechung anzupassen.
- Im Berufsausbildungsvertrag ist unter Punkt H ein Hinweis zu diesem Bildungsvertrag einzutragen.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für den Inhalt **nicht** übernommen werden.

---

# Bildungsvertrag und Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag

für den kombinierten Bildungsgang der Ausbildung zum/zur \_\_\_\_\_ und des Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zum \_\_\_\_\_

Zwischen dem Ausbildenden/Betrieb \_\_\_\_\_

- im folgenden Betrieb genannt -

und dem/der Auszubildenden/Student/in \_\_\_\_\_

- im folgenden Teilnehmer/in genannt

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der IHK \_\_\_\_\_ zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß Punkt H des Berufsausbildungsvertrages.

## Präambel

Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung zum/zur \_\_\_\_\_ und des Hochschulstudiums zum \_\_\_\_\_ ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Dabei sind die Qualifikationsstandards von hochschule dual zugrunde gelegt. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Teilnehmers/in voraus. Der Betrieb wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung im Betrieb, \_\_\_\_\_ und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung in Betrieb \_\_\_\_\_ gemäß § 1, Ziff. 5 dieses Vertrages, nicht dagegen die von den Studiensemestern beanspruchten Zeiträume.

## § 1 Dauer (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Der gesamte Bildungsgang erstreckt sich über \_\_\_\_\_ Monate. Er beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Innerhalb dieses Zeitraums beträgt die Dauer der Berufsausbildung \_\_\_\_\_ Monate. Die Berufsausbildung wird unterbrochen durch das \_\_\_\_\_ Studiensemester an der Hochschule \_\_\_\_\_. Im Anschluss an den Abschluss im Ausbildungsberuf folgt das \_\_\_\_\_ Studiensemester.
2. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule \_\_\_\_\_ - insbesondere bei Nichterreichen des „Numerus clausus“ - wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_ umgewandelt und dieses fortgesetzt.

3. Bei Nichtbestehen einer Prüfung an der Hochschule, die eine Verlängerung oder Beendigung des Studiums bedeutet, sowie bei Nichtbestehen der IHK-Abschlussprüfung endet grundsätzlich dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, es sei denn, der Betrieb stimmt einer entsprechenden Verlängerung zu. Im Falle der Beendigung wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und dieses fortgesetzt. Unbenommen hiervon ist die Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
4. Eine vorzeitige Zulassung zur IHK-Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG ist im Rahmen des kombinierten Bildungsganges nicht möglich.
5. Folgender kombinierter Bildungsgang ist vorgesehen:

### **§ 2 Pflichten des Betriebs (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)**

1. Der Betrieb stellt den/die Teilnehmer/in zum Besuch \_\_\_\_\_ und zum Studium an der Hochschule gemäß obigem Bildungsgang frei.
2. Ebenfalls stellt der Betrieb den/die Teilnehmer/in für alle offiziellen Prüfungen an der Hochschule frei. Für Wiederholungen dieser Prüfungen und die Vorbereitung hierfür wird keine Freistellung gewährt. Für diese Zeiten nimmt der/die Teilnehmer/in Gleitzeit oder Urlaub.

### **§ 3 Pflichten des/der Teilnehmers/in (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)**

1. Der/die Teilnehmer/in nimmt am \_\_\_\_\_ und am Studium der Hochschule gemäß Bildungsgang teil.
2. Die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums müssen mit dem Betrieb abgestimmt werden.
3. Der/die Teilnehmer/in ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs gegenüber dem Betrieb nach jedem Semester verpflichtet. Dies muss in Form von Leistungsnachweisen, welche von der Hochschule ausgestellt werden, erfolgen. Gleichzeitig erklärt der/die Teilnehmer/in hiermit unwiderruflich sein/ihr Einverständnis, dass der Betrieb berechtigt ist, den Ausbildungsstand, insbesondere Prüfungsergebnisse und Scheine bei der Hochschule und den Dozenten, abzufragen.

### **§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)**

1. Der Betrieb zahlt eine angemessene Vergütung. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit monatlich brutto:

. Ausbildungsjahr	Euro
. Ausbildungsjahr	Euro
. Ausbildungsjahr	Euro
. Ausbildungsjahr	Euro

2. Nach Bestehen der IHK-Abschlussprüfung zahlt der Betrieb im                    Ausbildungsjahr ein Stipendium in Höhe von                    Euro. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (§ 8 dieses Vertrages).
3. Das Stipendium wird monatlich bis zum Studienende bezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung
  - b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Semesterzeugnisse
  - c) Praxiseinsätze beim Betrieb während der vorlesungsfreien Zeit.
4. Das Stipendium wird unabhängig von einem Arbeitsverhältnis im Betrieb gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
5. Die im Rahmen des Stipendiums gezahlten Beträge gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Besteuerung ist der/die Teilnehmer/in selbst verantwortlich. Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung wird vom Betrieb getragen.
6. Gebühren für das Fachhochschulstudium werden vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin getragen.

### **§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)**

1. Die regelmäßige, betriebliche Ausbildungszeit richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollbeschäftigten.
2. Der Betrieb gewährt dem/der Teilnehmer/in Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr	von	Arbeitstagen
im Jahr	von	Arbeitstagen
im Jahr	von	Arbeitstagen
im Jahr	von	Arbeitstagen
im Jahr	von	Arbeitstagen
3. Der Urlaub ist während des Studiums in den Semesterferien zu nehmen. In den noch verbleibenden Semesterferien wird die Ausbildung im Betrieb fortgesetzt. Auf den Urlaub werden die vorlesungsfreien Tage während der Studiensemester angerechnet. Während des Urlaubs darf der/die Teilnehmer/in keine Erwerbstätigkeit ausüben.

### **§ 6 Sonstige Vereinbarungen (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)**

1. Für den Ausbildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die für ein Arbeitsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag und vom Berufsausbildungsvertrag erhält jede Vertragspartei sowie die \_\_\_\_\_ eine unterschriebene Ausfertigung.

### § 7 Weiterbeschäftigung

Der/die Teilnehmer/in erklärt sich bereit, nach Bestehen der \_\_\_\_\_ an der Hochschule ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Betrieb für mindestens \_\_\_\_\_ Jahre einzugehen, wenn ihm/ihr dieses angeboten wird. Eventuelle Wehr- oder Zivildienstzeiten werden auf dieses Beschäftigungsverhältnis nicht angerechnet.

### § 8 Rückzahlungsklausel

1. Der/die Teilnehmer/in ist zur Rückzahlung des Stipendiums in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro , (in Worten: \_\_\_\_\_ ) verpflichtet, wenn er/sie innerhalb von zwei/drei Jahren nach dem Bachelor-Abschluss ein mit dem Betrieb bestehendes Beschäftigungsverhältnis kündigt. Dies gilt auch, wenn er/sie nach dem Studium einen vom Betrieb angebotenen Arbeitsvertrag nicht annimmt oder diesen vor Antritt kündigt. Gleiches gilt, wenn er/sie seitens des Betriebs aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund gekündigt wird.
2. Für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung nach dem Bachelor-Abschluss wird \_\_\_\_\_ des Rückzahlungsbetrages erlassen.
3. Wird das Beschäftigungsverhältnis durch den Betrieb aus Gründen gelöst, die der/die Teilnehmer/in nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung. Gleiches gilt, wenn nach dem \_\_\_\_\_ vom Betrieb kein Arbeitsverhältnis angeboten wird.
4. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Ablehnung des Stellenangebotes fällig. Fällige Rückzahlungsforderungen werden gegen noch etwaig ausstehende Restforderungen aufgerechnet.

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Betrieb

\_\_\_\_\_  
Teilnehmer/in

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter des/der Teilnehmer/in